



Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 23. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) vom 28. September 2006 hat an ihren Sitzungen vom 29. September 2017 und 23. Oktober 2017 die Vorlage des Regierungsrats zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Vorlagen Nrn. 2762.1 – 15482, 2762.2 – 15483, 2762.3 – 15484, 2762.4 – 15485 und 2762.5 – 15486) vom 27. Juni 2017 beraten und verabschiedet. Seitens der Direktion des Innern waren Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Generalsekretärin Ursula Uttinger und Naemi Bucher, juristische Mitarbeiterin, an den Kommissionssitzungen anwesend. Das Protokoll erstellte Suzanne Steiner.

Naemi Bucher macht einführende Erläuterungen zur vorliegenden Revisionsvorlage mit drei Änderungen der KV und Anpassungen des WAG zur Umsetzung zweier Motionen und zur Anpassung praxisrelevanter Punkte.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
 - 1.1 Zur Teilrevision KV betreffend Einführung Stimmrecht bei den Ständeratswahlen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
 - 1.2 Zur Teilrevision KV betreffend Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende
 - 1.3 Zur Teilrevision WAG betreffend Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende
 - 1.4 Zur Teilrevision KV betreffend Anpassung an das Erwachsenenschutzrecht
 - 1.5 Zur Teilrevision WAG
2. Detailberatung
 - 2.1 Zur Teilrevision KV betreffend Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende
 - 2.2 Zur Teilrevision WAG betreffend Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende
 - 2.3 Zur Teilrevision KV betreffend Anpassung an das Erwachsenenschutzrecht
 - 2.4 Zur Teilrevision WAG
3. Schlussabstimmungen
4. Parlamentarische Vorstösse
5. Anträge

1. Eintretensdebatte

Es wird die Frage diskutiert, ob das Eintreten über die Vorlage als Gesamtes oder je separat über die einzelnen Teilrevisionen beschlossen wird. Da die Vorlagen (2762.2 / 2762.3 / 2762.4 / 2762.5) inhaltlich unterschiedliche Themen beinhalten und je einzeln vors Volk kommen, beschliesst die Kommission stillschweigend, dass die Eintretensdebatten und Beratungen der vier Vorlagen je einzeln erfolgen. Weiter wird die Frage diskutiert, ob die Kommission die sachlich unterschiedlichen Themen innerhalb der Vorlage zur Teilrevision WAG (2762.5) aufteilen kann, um über thematisch unterschiedlichen Punkte separat zu beschliessen. Als problematisch wird erachtet, dass die Stimmberechtigten sich nicht zu den einzelnen Punkten der WAG-Vorlage äussern können. Die Kommission diskutiert die Option die Vorlage thematisch aufzuteilen und dem Kantonsrat die Geschäfte einzeln zu unterbreiten. Dem wird entgegen gehalten, dass ein solches Vorgehen eine präjudizierende Wirkung haben könnte. Die rechtlichen Abklärungen führen zum Schluss, dass die Kommission die Vorlage jederzeit aufteilen kann, solange ein innerer materieller Zusammenhang besteht. So könnte z.B. das Thema E-Voting herausgehoben werden.

1.1 Eintretensdebatte zu Vorlage Nr. 2762.2; § 27 Abs. 1 KV: Einführung Stimmrecht für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Im Kanton Zug sind 75'931 Personen stimmberechtigt, davon sind 1'628 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (2.14 %; Stand: 24. September 2017). Gemäss geltendem Bundesrecht können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Urnengängen teilnehmen, d.h. an den Nationalratswahlen und an Abstimmungen. Das kantonale Recht kann den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene gewähren. Derzeit kennen zwölf Kantone dieses Modell. Die Kantone Zürich und Basel-Stadt gewähren den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern kein umfassendes Stimmrecht auf Kantonsebene, doch sie räumen ihnen das Recht zur Teilnahme an den Ständeratswahlen ein. Die Regierung beantragt, dieses Modell in die Zuger Kantonsverfassung aufzunehmen.

Befürwortende Voten für das Eintreten weisen darauf hin, dass es sich ungeachtet von Zustimmung oder Ablehnung um die Klärung einer relevanten Frage handle. Bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern handle es sich um Schweizerinnen und Schweizer, welche aus Gründen der Gleichbehandlung das gleiche Wahlrecht wie die Inlandschweizerinnen und -schweizer haben sollten. Das Eintreten ablehnende Stimmen bemerken, dass die Regelung ein weiterer Schritt in Richtung allgemeines Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer wäre.

Die Kommission beschliesst mit 9 : 6 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 2762.2 nicht einzutreten.

Trotz des Nichteintretens führt die Kommission zur Begründung dieses Entscheids eine kurze konsultative materielle Diskussion mit einem Austausch von Pro- und Contra-Argumenten:

Pro-Argumente:

- Gleichbehandlung mit den Inlandschweizerinnen und -schweizern.
- Auslandschweizerinnen und -schweizer sind oft betroffen von nationalen Entscheiden.

- Der Ständerat ist wie der Nationalrat ein Organ des Bundes, auch wenn er im Kanton gewählt wird, und sollte deshalb vollständigkeithalber auch von den Auslandschweizerinnen und -schweizern gewählt werden können.

Contra-Argumente:

- Wer hier nicht Steuern zahlt, muss nicht die gleichen Rechte haben. Dem Einwand, dass Ausländerinnen und Ausländer hier Steuern zahlen und nicht abstimmen können, wird die Möglichkeit der Erlangung des Schweizer Passes entgegengehalten.
- Marginales Problem, welches nur den Ständerat und wenige Wahlberechtigte betrifft.
- Fehlender Bezug zum Kanton und fehlende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten.
- Ständemehr als grundlegender Teil der Abstimmungen; System mit den Unterschieden zwischen National- und Ständerat soll nicht verwässert werden.

1.2 Eintretensdebatte zu Vorlage Nr. 2762.3; § 27 Abs. 2a KV: Einführung Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende

Eine erheblich erklärte Motion verlangt, dass Personen, die für einen Kantonsratssitz kandidieren, sich nur für ihre Wohnsitzgemeinde als Kandidierende aufstellen lassen dürfen. Die Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrats, die Festlegung einer Wohnsitzpflicht in der Kantonsverfassung zu verankern, weil es sich um einen gravierenden Eingriff ins Wahlrecht handelt. In der Bundesverfassung besteht keine einschränkende Regelung betreffend Wohnsitz; Nationalratskandidierende können deshalb in einem anderen Kanton als in ihrem Wohnsitzkanton kandidieren.

In der Kommission wird eine engagierte und vor allem kontroverse Eintretensdebatte geführt. Die Meinungen liegen diametral auseinander. Ein Nichteintretensantrag wird gestellt.

Das **Eintreten** befürwortende Stimmen weisen darauf hin, dass jede Gemeinde ihre Delegierten stellvertretend fürs Volk in den Kantonsrat entsende und diese deshalb im Wahlkreis wohnen sollten. Wenn man politisch tätig sein wolle, solle man Verantwortung für seinen Ort übernehmen. Die Sitzansprüche seien auf die Gemeinden verteilt und die Vertreterinnen und Vertreter sollten deshalb aus der Gemeinde sein. Es sei wichtig, dass die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner die Kandidierenden kennen und sich lokal engagierende Personen wählen. Das Volk solle zudem über die Verankerung der Wohnsitzpflicht in der Kantonsverfassung entscheiden können.

Befürwortende Stimmen für das **Nichteintreten** bezeichnen die Frage als Scheinproblem; gerade mal drei von 246 Kandidierenden seien bei den letzten Wahlen in anderen Gemeinden angetreten. Der Kanton Zug habe eine bewährte liberale Lösung. Obwohl bei den letzten Wahlen vereinzelt Kandidierende in anderen Gemeinden angetreten seien, sei nur eine Kandidatin gewählt worden, die nicht in ihrem Wahlkreis wohnt. Es sei also in der Praxis kein Thema und kein Grund für eine Verfassungsänderung. Gemäss «in dubio pro populo» solle das Volk ohne künstliche Beschränkung entscheiden. Die Wohnadresse sei auf dem Wahlzettel transparent aufgeführt (§ 39 WAG). Nicht jede Partei habe in jeder Gemeinde eine Sektion; es braucht eine Variante, die auch kleineren Parteien die Möglichkeit auf einen Sitz gebe. Die Wählerinnen und Wähler kleiner Parteien hätten sonst gar keine Möglichkeit, ihren Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen. Dass Kandidierende in anderen Gemeinden antreten, habe es schon vor der Einführung des doppelten Pukelsheim gegeben (Bsp. Dr. Hans Durrer). Alle Parteien hätten Mühe, genug Leute zu finden. Es sei ein Wunschbild, dass die Wählenden alle Kandidierenden kennen. Eine Wohnung zu finden, sei auch nicht überall einfach, weshalb Leute in gewissen Fällen in andere Gemeinden ziehen müssten, ihr Umfeld aber in der ehemaligen Gemeinde behielten.

Mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung wird Eintreten auf die Anpassung der KV betreffend Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende beschlossen.

1.3 Eintretensdebatte zu Vorlage Nr. 2762.9; § 34 WAG: Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende

Die Kommission beschliesst, die Bestimmung von § 34 WAG zur Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende als separate – von der Vorlage Nr. 2762.5 unabhängige – Vorlage zu beraten und dem Kantonsrat zu unterbreiten. Im Auftrag der Kommission hat die Direktion des Innern diese Aufteilung vorgenommen und legt der Kommission die Vorlage betreffend Teilrevision des WAG zur Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende vor (Vorlage Nr. 2762.9; Wortlaut von § 34 WAG gemäss Vorlage Nr. 2762.5).

Mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung wird Eintreten auf die Anpassung des WAG betreffend Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende beschlossen.

1.4 Eintretensdebatte zu Vorlage Nr. 2762.4; § 27 Abs. 3 KV: Anpassung ans Erwachsenenschutzrecht

Mit 14 : 1 Stimmen ohne Enthaltung wird Eintreten auf die Anpassung der KV an das Erwachsenenschutzrecht beschlossen.

1.5 Eintretensdebatte zu Vorlage Nr. 2762.5: Teilrevision WAG

Es werden grundsätzliche Vorbehalte zum Eintreten angebracht, da es sich um eine zufällige Zusammenstellung zu verschiedenen Themen handle und zu diversen Punkten keine Zustimmung gegeben werden könne. Das Eintreten befürwortende Stimmen weisen darauf hin, dass über die einzelnen Punkte diskutiert werden sollte, auch wenn man nicht mit Allem einverstanden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission zuerst auf die Vorlage eintreten muss, bevor sie sie gegebenenfalls aufteilen kann.

Mit 9 : 6 Stimmen ohne Enthaltung wird Eintreten auf die Teilrevision WAG (Vorlage Nr. 2762.5) beschlossen.

2. Detailberatung

2.1 Detailberatung zu Vorlage Nr. 2762.3; § 27 Abs. 2a KV: Einführung Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende

Antrag:

Es wird beantragt, dass die Wohnsitzpflicht während der ganzen Amtsdauer gelten solle.

In der Diskussion wird ablehnend darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Regierung aus praktikabler Sicht sehr einfach sei, indem man im Moment der Kandidatur Wohnsitz im Wahlkreis haben müsse und im Umzugsfall seine Legislatur beenden könne. Eine Wohnsitzpflicht während der ganzen Legislatur sei im kleinen Kanton Zug nicht verhältnismässig.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 9 : 5 Stimmen bei einer abwesenden Person **an**.

Eine im Auftrag der Kommission erfolgte Abklärung der Direktion des Innern führt zum Schluss, dass eine Wohnsitzpflicht während der ganzen Amtsdauer in der KV verankert werden müsste. Im Auftrag der Kommission legt die Direktion des Innern einen Formulierungsvorschlag vor:

§ 27 Abs. 2a KV

«Wer für den Kantonsrat kandidiert, muss **bei Einreichung der Wahlvorschläge und während der ganzen Amtsdauer** Wohnsitz in dem Wahlkreis haben, für den kandidiert wird. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag für den geänderten § 27 Abs. 2a KV (Wohnsitzpflicht während der ganzen Amtsdauer) mit 6 : 9 Stimmen ohne Enthaltung **ab** und nimmt den Antrag zu § 27 Abs. 2a KV gemäss regierungsrätlicher Vorlage an.

Antrag:

Es wird beantragt, das Stimmrechtsalter auf 16 statt 18 Jahre festzulegen (§ 27 Abs. 2 KV).

Begründung:

Auch die politische Reife, die Religionsfähigkeit und die Kaufmündigkeit sind dann erreicht.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag ohne weitere Diskussion mit 10 : 5 Stimmen **ab**.

Antrag:

Es wird ein neuer § 27 Abs. 2b KV beantragt: «Die Gemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohnerinnen und Einwohner ausdehnen».

Begründung:

Die Gemeinden sollen in Gemeindeangelegenheiten mit einer Kompetenzdelegation selber betreffend Stimmrechtsalter, Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und Ausländerstimmrecht bestimmen können.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 7 : 7 Stimmen bei einer Enthaltung durch Stichentscheid der Präsidentin **ab**.

2.2 Detailberatung zu Vorlage Nr. 2762.9; § 34 WAG: Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende

Es wird von der Direktion des Innern darauf hingewiesen, dass § 34 Abs. 1 WAG beim Versuch der Umsetzung der Wohnsitzpflicht versehentlich gestrichen worden ist. Würde dieser Absatz gestrichen, wäre der Fall, dass jemand zwei Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis einreicht (z.B. einen für die SP und einen für die FDP), nicht mehr geregelt.

Antrag:

Es wird unter Verweis auf § 33 Abs. 3 WAG folgende Ergänzung von § 34 Abs. 2 Satz WAG beantragt: «Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person **sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Wahlvorschlags** unverzüglich».

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag stillschweigend **an**.

Beschluss:

Mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung **beschliesst** die Kommission **§ 34 Abs. 1 WAG gemäss geltendem Recht** und **§ 34 Abs. 2 WAG mit dem Wortlaut von § 34 Abs. 1 WAG gemäss regierungsrätlicher Vorlage** (2762.5); der vom Regierungsrat vorgeschlagene § 34 Abs. 1 WAG wird damit zu § 34 Abs. 2 WAG.

2.3 Detailberatung zu Vorlage Nr. 2762.4; § 27 Abs. 3 KV: Anpassung ans Erwachsenenschutzrecht

Es geht um eine reine Anpassung der Begrifflichkeiten ohne materielle Änderungen.

Die Kommission **nimmt** die Anpassung von § 27 Abs. 3 KV mit 14 : 1 Stimmen ohne Enthaltung **an**.

2.4 Detailberatung zur Vorlage Nr. 2762.5: Teilrevision WAG

In der Detailberatung hat sich die Kommission mit sämtlichen Bestimmungen der Revisionsvorlage befasst. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde.

§ 3 Abs. 1a

Aufgrund des Nichteintretens auf die Vorlage Nr. 2762.2 betreffend Stimmrecht bei den Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird diese Bestimmung obsolet.

§ 8 Abs. 6

Im Auftrag der Kommission legt die Direktion des Innern den Kommissionsmitgliedern als Anschauungsmaterial Beispiele von *easyvote*- und *Vimentis*-Abstimmungsbroschüren sowie Angaben zur Organisation und Finanzierung dieser Organisationen vor. Bei *easyvote* besteht die Variante des direkten Versands der Broschüren durch die Gemeinde und die Variante des Heraufladens der Adress-Datensätze auf eine gesicherte Plattform mit anschliessendem Versand durch *easyvote*. Hierfür verlangt das Datenschutzgesetz eine formelle gesetzliche Grundlage. Im Kanton Zug wird die *easyvote*- Broschüre für eidgenössische Urnengänge an die Jugendlichen von Cham und Hünenberg sowie des GIBZ versandt. Die Gemeinde Hünenberg fragt an der Jungbürgerfeier an, wer Interesse an der Abstimmungshilfe hat. Dadurch erhält die Gemeinde die aus Datenschutzgründen erforderliche Einwilligung für die Verwendung der Daten.

Abstimmungshilfen befürwortende Stimmen weisen auf die sinkende Abstimmungsbeteiligung der 18 – 25-Jährigen in den letzten Jahren hin, was schlecht für Parteien und Demokratie sei. Die Praxis habe gezeigt, dass die Jungen dank Abstimmungshilfen vermehrt abstimmten. Ziel müsse sein, die Jugendlichen mehr abzuholen, was das Abstimmungsbüchlein des Bundes nicht schaffe. Wer zwischen 18 und 25 Jahren nicht abstimme, stimme gemäss statistischen Erhebungen auch nachher nicht mehr. Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Bestimmung von § 8 Abs. 6 WAG um eine Kann-Formulierung handle.

Ablehnende Voten stellen in Frage, ob es für die Abstimmungshilfe eine gesetzliche Grundlage brauche. Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb der Regierungsrat *easyvote* nicht stattdessen im Rahmen des Lotteriefonds oder im Zusammenhang mit einem Kinder- oder Jugendprogramm unterstütze. Aus demokratischer Sicht sei die Information über Abstimmungen eine eigenverantwortliche Aufgabe der Stimmberechtigten sowie der Parteien. Wer die amtliche Ab-

stimmungsbroschüre wegwerfe, werfe auch die *easyvote*-Broschüre weg. Interessierte Personen könnten sich auch direkt online informieren. Im Alter von 18 bis 25 sei man volljährig, gründe Familien und Unternehmen, könne selber denken und brauche keine Bevormundung. Das Hauptproblem sei zudem die Unverständlichkeit der amtlichen Abstimmungsbroschüre.

Diskutiert wird weiter die Frage, ob statt der vorgeschlagenen Bestimmung von § 8 Abs. 6 WAG eine gesetzliche Grundlage für alle Bevölkerungsgruppen geschaffen werden solle; junge Erwachsene seien nicht die einzige Gruppe mit tiefer Wahlbeteiligung. Dem wird entgegengehalten, dass *easyvote* mit seiner Sprache spezifisch auf junge Erwachsene gemünzt sei und es für die übrigen Personen das amtliche Abstimmungsbüchlein gebe.

In Frage gestellt und kontrovers diskutiert wird die Haltung des Regierungsrats, dass es für den Versand der Abstimmungshilfen – auch für den weiteren Versand durch die Gemeinden, welche die Abstimmungshilfe bereits anbieten – eine finanzrechtliche und datenschutzrechtliche Grundlage braucht, die beide mit § 8 Abs. 6 erfüllt wären. Zur finanzrechtlichen Grundlage wird von einzelnen Kommissionsmitgliedern die Haltung vertreten, die Unterstützung der Abstimmungshilfe liege in der Budgethoheit der Gemeinden. Die Exekutive könne in eigener Kompetenz die Gelder sprechen, es brauche nicht für alles eine gesetzliche Grundlage, auch könnten die Exekutiven über einen bestimmten Geldbetrag frei verfügen. Es sei unmöglich, bei jedem Entscheid eine gesetzliche Grundlage zu verlangen. Aufgeworfen wird hierzu die Frage, ob das Budget als gesetzliche Grundlage ausreiche, weil nicht jede Gemeinde eine entsprechende Aufgabe in der Gemeindeordnung hat. Zur datenschutzrechtlichen Grundlage wird bemerkt, dass man die Adressen zwar nicht herausgeben könne, doch könne man ja alle direkt anschreiben oder die Einverständniserklärung an der Jungbürgerfeier einholen. Das Zuger Verwaltungsgericht habe zudem vor zwei Jahren geurteilt, dass Parteien die Herausgabe von Adresdatensätzen bei Interessensnachweis verlangen könnten.

Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung benötige. Der Staat dürfe nicht von sich aus ohne gesetzliche Grundlage tätig werden. Dies gelte für den Kanton und die Gemeinde. Es könnte zwar jede Gemeinde eine gesetzliche Grundlage für sich schaffen, doch sei mit § 8 Abs. 6 WAG eine einfache gesamtantonale Lösung vorgeschlagen. Die Gemeinden hätten im Gegensatz zum Kanton nicht die Möglichkeit, auf den Lotteriefonds auszuweichen. Betreffend Datenschutz sei der Weg über die Jungbürgerfeier möglich, erreiche aber entgegen der Idee der Motion nur einen kleinen Teil der jungen Erwachsenen. Das damalige Urteil des Verwaltungsgerichts decke den vorliegend diskutierten Fall kaum ab; es sei sehr spezifisch auf den damals zu beurteilenden Fall gemünzt und mit Einschränkungen verbunden gewesen.

Antrag 1:

Es wird beantragt, § 8 Abs. 6 Satz 1 neu wie folgt zu formulieren:

«Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen, damit diese den Stimmberechtigten separat zum Stimmmaterial private Abstimmungshilfen zustellen können.»

Begründung:

Schaffung der finanziellen Voraussetzungen ohne Herausgabe der Adressen. Die Gemeinden sowie das (kantonale) GIBZ sollen weiterhin die Möglichkeit für die Abstimmungsbroschüren haben. Wahlhilfen sind davon auszunehmen, da es bei den Wahlen Parteien und Gruppierungen gibt, welche informieren. Die Zuger Wahlhilfen sind zudem relativ vorbildlich.

Antrag 2:

Es wird beantragt, § 8 Abs. 6 Satz 1 neu wie folgt zu formulieren:

«Der Kanton und die Gemeinden können separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zur Verfügung stellen.»

Begründung:

Vereinfachte Variante mit einer allgemeinen Formulierung für eine effiziente Kantonslösung unter Weglassung der heiklen Themen der finanziellen Unterstützung und jungen Erwachsenen.

Antrag 3:

Es wird beantragt, § 8 Abs. 6 um einen Satz zu ergänzen (nach «gewährleisten»):
«Sie sind auf Anfrage allen Stimmberechtigten zu zustellen.»

Beschlüsse:

Die Kommission **lehnt den Antrag des Regierungsrats** zu § 8 Abs. 6 WAG mit 10 : 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen **ab**.

Antrag 1 obsiegt mit 10 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung **über den Antrag 2**.

Die Kommission **lehnt Antrag 3** mit 11 : 4 Stimmen ohne Enthaltung **ab**.

Antrag 1 unterliegt der Nulllösung (keine Bestimmung) mit 7 : 8 Stimmen.

§ 11 Abs. 2 WAG

Es wird diskutiert, ob die vorgeschlagene Formulierung zu Missbrauch einladen könnte.

Antrag:

Es wird beantragt, in § 11 Abs. 2 die Formulierung «persönliche» statt «eigene» aufzunehmen.

Es wird eingewendet, dass man bei der brieflichen Stimmabgabe auch die persönliche Stimme von jemand anderem einlegen könnte. Darauf wird ein Antrag auf Beibehaltung bisherigen Rechts gestellt. Auf den Hinweis, dass es bei «eigene» statt «seine eigenen» um die geschlechtsneutrale Formulierung zur Übereinstimmung mit «Die oder der Stimmberechtigte» geht, wird der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts zurückgezogen.

Beschluss:

In einer Gegenüberstellung **obsiegt** der Antrag des Regierungsrats mit 13 : 2 Stimmen ohne Enthaltung.

§ 14 Abs. 1 Bst. f WAG**Antrag:**

Es wird beantragt, § 14 Abs. 1 Bst. f zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum nur das amtliche Rücksendekouvert verwendet werden kann; geht dieses zum Beispiel kaputt, ist dies eine weitere Hürde für die Stimmenden.

Es wird eingewendet, dass ohne offizielles Rücksendekouvert nicht ersichtlich sei, dass es sich um eine Stimmabgabe handle und deshalb die Gefahr bestehe, dass Kuverts liegen bleiben oder zu früh, d.h. vor dem Abstimmungstag, geöffnet werden.

Der Antrag wird gestützt auf diese Überlegungen **zurückgezogen**.

§ 17 Abs. 1 WAG

Im Auftrag der Kommission halten Philipp Egger, Stabsmitarbeiter und Leiter Informatik und Organisation, Staatskanzlei St. Gallen, und die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug, Dr. Claudia Mund, vor der Beratung von § 17 Abs. 1 WAG je ein Referat zum Thema E-Voting. Seit 2004 haben vierzehn Kantone in über 200 Versuchen einem Teil ihrer Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglicht. Zur Auswahl stehen heute das System der Post sowie des Kantons Genf. Ziele des Bundesrats bis 2019 sind die Beendigung der Versuchsphase, die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen, die Dematerialisierung und die elektronische Stimmabgabe in zwei Dritteln aller Kantone als dritten ordentlichen Stimmkanal. Zur Gewährleistung der Sicherheit sind technische und organisatorische Massnahmen, die individuelle und die universelle Verifizierbarkeit vorgesehen. Für sämtliche unverschlüsselten Daten werden nur offline Systeme verwendet. E-Voting verhindert ungültige oder verspätete Stimmabgaben und ist ein barrierefreier Stimmkanal. Mit dem Stimmausweis kann der Stimmkanal nach wie vor frei gewählt werden. Für die Identifizierung sind die Stimmausweisnummer und das Geburtsdatum erforderlich. Die doppelte Stimmabgabe kann durch Scannen des QR-Codes und Abgleich mit dem E-Voting System ausgeschlossen werden. Der Stimmausweis kann der Stimmabgabe nicht zugeordnet werden; das Stimmgeheimnis ist gewahrt. Das E-Voting System kennt nur die Stimmausweisnummer, keine Namen.

Befürwortende Stimmen erachten es als unverständlich, im Zeitalter der Digitalisierung abzuwarten, obwohl die Gemeinden das E-Voting in der Vernehmlassung als grosses Anliegen genannt hätten. Der Kanton Zug sei weltweit bekannt für Kryptowährungen und werde als fortschrittlich und innovativ propagiert. Demokratie sei immer etwas gewesen, das sich weiterentwickelt und Politikerinnen und Politiker hätten eine Verantwortung zum Mitdenken, was die zukünftigen Trends sind. Wer dabei sein wolle, wenn der Bund die Pilotphase abschliesse, müsse jetzt starten. Der Kantonsrat habe bei der Einführung die Möglichkeit, übers Budget oder andere parlamentarische Instrumente Einfluss zu nehmen. E-Voting schein schon fast sicherer als die briefliche Stimmabgabe und eine hundertprozentige Sicherheit gebe es bei keinem System.

Ablehnende Stimmen erachten die Gesetzesanpassung als verfrüht; es solle zuerst die Entwicklung auf Bundesebene beobachtet werden. Wenn der Bund effektiv mit der Umsetzung beginne, bestehe noch genügend Zeit und vielleicht eine bessere Finanzsituation als heute und es gebe mehr Erfahrungswerte. Dem Regierungsrat solle kein Freipass in Form einer Kompetenzdelegation gegeben werden. Es gehe um einen weitreichenden Entscheid zu künftigen Abstimmungsverfahren; dieser solle politisch breit abgestützt sein durch einen Entscheid vom Kantonsrat oder sogar vom Volk. Die Regierung solle eine konkrete Vorlage vorlegen, wenn die Kosten und Einzelheiten bekannt sind. Der Regierungsrat könnte mit der Durchführung von Pilotversuchen schon heute fortschrittlicher sein. Diese Kompetenz solle er doch nutzen. Es wird schliesslich die Befürchtung ausgesprochen, dass der Regierungsrat nach der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen fürs E-Voting ausserhalb von Pilotversuchen von gebundenen Kosten sprechen werde. Dem Hinweis, dass das Parlament die Kosten und damit das Projekt im Budget ablehnen könnte, wird entgegnet, dass es dann ewige Diskussionen geben werde, ob es sich um gebundene oder ungebundene Ausgaben handle.

Antrag:

Es wird der formelle Antrag gestellt, § 17 Abs. 1 WAG an den Regierungsrat zurückzuweisen (mit Zweidrittelmehrheit gemäss § 58 Abs. 1 GO KR) mit dem Auftrag zur Prüfung der heute geäusserten und protokollierten Bedenken und zur Klärung, ob es weitere Anpassungen benötigt. Das Bundesrecht solle abgewartet und die Frist für die Umsetzung offengelassen werden.

Als Alternative zu diesem Antrag wird die Variante genannt, § 17 Abs. 1 WAG gemäss geltendem Recht zu belassen unter dem Hinweis, dass die Kommission nicht a priori gegen das E-

Voting sei, sondern den Zeitpunkt nicht gut finde und die Regierung ersuche, eine separate Vorlage mit den WAG-Änderungen, den Kosten etc. vorzulegen. Hierbei würde es sich um eine neue Vorlage handeln, bei welcher das ganze Verfahren inklusive Vernehmlassung durchzuführen wäre. Hierzu wird eingewendet, dass eine Submission über das System entscheiden werde; die Kompetenz als Kommission sei hier begrenzt. Dies wiederum wird als heikel erachtet, da man noch nicht sagen könne, welche weiteren Überlegungen und Anpassungen es für die Einführung von E-Voting noch brauche; das WAG sei heute noch nicht bereit dafür.

Zurückkommend auf die Frage der Aufteilung wird darauf hingewiesen, dass die Kommission für eine Rückweisung eine separate Vorlage aus § 17 Abs. 1 WAG machen müsste. Es sei die präjudizierende Wirkung zu bedenken, wenn die Kommission dem Kantonsrat eine neue Vorlage vorlegen würde; es sei gut möglich, dass es dann bei künftigen Gesetzesdiskussionen mit umstrittenen Punkten für jeden einzelnen Punkt eine separate Vorlage geben werde.

Gestützt auf diese Argumentation wird der Antrag **zurückgezogen**.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag des Regierungsrats mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung ab.

§ 19 Abs. 2 WAG

Antrag:

Es wird beantragt, § 19 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie bei Majorzwahlen keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, und bei Proporzwahlen weder einen gültigen Kandidatennamen noch eine Listenbezeichnung enthalten.»

Begründung:

Wenn man Kandidaturen nur am Wohnsitz zulässt, muss man umgekehrt auch leere Listen zulassen. So kann die wählende Person ihrem Willen Ausdruck verleihen, indem sie ihre Stimme für eine Partei abgeben kann, auch wenn diese in ihrer Gemeinde keine kandidierende Person aufstellt. Das heutige System zwingt zu Pseudokandidaturen.

Ablehnende Stimmen befürchten einen Phantomwahlkampf. Für die Einreichung einer Liste müsse man nur zehn Leute finden.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8 : 6 Stimmen bei einer Enthaltung **ab**.

§ 33 Abs. 1 WAG

Antrag:

Es wird die Streichung von «die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind» beantragt.

Begründung:

Die geltende Regelung wird als künstlich hochgezogene Demokratiehürde für kleine Parteien bezeichnet; man könne auch bei der Wahl seine Stimme für sich selbst abgeben.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 9 : 6 Stimmen ohne Enthaltung **an**.

§ 37 Abs. 2 WAG

Antrag:

Es wird beantragt, die Listen in absteigender statt in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; neue Parteien seien danach nach Alphabet aufzulisten.

Befürwortend wird darauf hingewiesen, dass die grossen Parteien so klar erkennbar seien und nicht hinter allfälligen Jux-Parteien erschienen. Die Parteien würden ihre Listenposition im Voraus kennen; die Regelung diene der Planungssicherheit.

Ablehnend wird bemerkt, dass die seit 15 bis 20 Jahren geltende Regelung der alphabetischen Reihenfolge auch Planungssicherheit gebe. Sortiere man die hinteren Listen dann wieder alphabetisch, sei dies verwirrend. Listennummern seien für die Wählenden nicht relevant.

Die Kommission diskutiert die Eckpunkte: Massgebend ist die Wählerstärke und nicht die Parteistimmen oder die Stärke im Rat (Letzteres weil die Besetzung während der Amtsdauer wechseln kann); geregelt werden muss der Fall von gleich starken Parteien und von neu eingereichten Listen; ändert eine Partei ihren Namen, fängt sie wieder hinten an; die Regelung gilt für alle Legislativwahlen.

Beschluss:

Die Kommission **beschliesst** mit 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltung auf dem Zirkularweg, § 37 Abs. 2 WAG mit folgendem Wortlaut anzupassen: «Die Listen werden in absteigender Reihenfolge gemäss der bei den letzten Wahlen erzielten Wählerstärke aufgeführt. Soweit eine Liste bei den letzten Wahlen nicht vertreten war oder zwei oder mehrere Listen die gleiche Wählerstärke hatten, gilt die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnung.»

§ 43 Abs. 2 WAG

Antrag:

Es wird folgende Formulierung beantragt: «Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen, und verbleiben weniger Namen, als Personen zu wählen sind, so werden (...)».

Begründung:

Dies ist keine materielle Änderung, sondern eine Präzisierung ohne Änderung der Praxis. Theoretisch hätte man bisher einen Namen zu viel hinschreiben können, diesen dann wieder streichen und so als Zusatzstimme zählen müssen.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung **an**.

§ 44 Abs. 2 WAG

Antrag:

Es wird beantragt, § 44 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen: a) die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten Namen b) danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen.»

Diskutiert wird, dass man nach der geltenden bewährten Regelung immer von unten mit Streichen anfängt, ansonsten die Handhabung für das Urnenbüro sehr kompliziert wird und dass es nicht möglich ist, zu beurteilen, welchen Namen die wählende Person expliziter wollte.

Der Antrag wird **zurückgezogen**.

§ 52 Abs. 3 WAG / § 57 Abs. 1 WAG / § 62 Abs. 1 WAG

Antrag:

Es wird beantragt, «in der Regel» in den drei Paragrafen zu streichen.

Die Formulierung «besondere Verhältnisse» ist ein stehender Begriff in der Praxis der Verwaltung. Eine zweifache Abschwächung mit «in der Regel» und «wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen» wird als überflüssig erachtet.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag in je einer separaten Abstimmung zu § 52 Abs. 3, zu § 57 Abs. 1 und zu § 62 Abs. 1 WAG mit jeweils 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltung an.

§ 56 Abs. 3a WAG

In der Zeitplanung zwischen den Gesamterneuerungswahlen im Oktober und den Bundesratswahlen Anfang Dezember kommt es auf jeden Tag an. Für die Parteien ist es wichtig, dass sie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen Zeit haben, um die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Dies ist der Verwaltung bewusst und wird bei der Erstellung der Zeitpläne berücksichtigt, weshalb die vorgeschlagene Anpassung auch als Ausnahmeregelung konzipiert ist.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag des Regierungsrats zu § 56 Abs. 3a WAG mit 13 : 2 Stimmen ohne Enthaltung an.

§ 58 Abs. 1 und 2 WAG

Ablehnende Stimmen weisen auf die Gewaltentrennung hin und sehen den Antrag des Regierungsrats als Kompetenzverschiebung ohne Not, begründet durch nie eingetretene Fälle. Zudem kenne das Kantonsratsbüro die Termine frühzeitig und könne die Planung entsprechend anpassen; die Sitzung könne auch mal an einem anderen Tag als am Donnerstag stattfinden.

Antrag 1:

Es wird beantragt, dass der Regierungsrat die Gültigkeit der Kantonsratswahlen und der Kantonsrat die Gültigkeit der restlichen kantonalen Wahlen feststellt.

Antrag 2:

Es wird geltendes Recht beantragt.

Antrag 3:

Es wird beantragt, dass der Regierungsrat die Gültigkeit der Kantonsrats- und Ständeratswahlen und der Kantonsrat die Gültigkeit der Regierungsrats- und Richterwahlen feststellt. So sei im Sinne von Corporate Governance kein Gremium mehr für die eigene Validierung zuständig.

Antrag 1 obsiegt mit 11 : 4 Stimmen ohne Enthaltung **über den Antrag 3**.

Antrag 1 obsiegt mit 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltung **über den Antrag des Regierungsrats**.

Antrag 2 obsiegt mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung **über den Antrag 1**.

Die Kommission **lehnt den Antrag des Regierungsrats** mit 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltung **ab**. § 67a Abs. 1 Bst. b WAG sowie die Änderungen in § 3 GO KR gemäss Antrag des Regierungsrats werden damit obsolet.

§ 67 Abs. 2 WAG

Antrag:

Es wird eine zehntägige Frist (an beiden Stellen im Gesetzestext) beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auch für Gemeindeversammlungsbeschlüsse gilt und drei Tage für die Bürgerin oder den Bürger zu kurz ist, wenn sie oder er z. B. noch eine Anwältin oder einen Anwalt konsultieren muss. Die Direktion des Innern weist auf die fristauslösende Wirkung der Amtsblattpublikation hin, was den beschwerdeführenden Personen mehr Zeit für die Beschwerdeführung gibt.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltung **an**.

§ 34 Sozialhilfegesetz

Antrag:

Es wird beantragt, § 34 Abs. 1 bis 3 zu streichen.

Zugunsten des Antrags wird bemerkt, Jugendliche seien selbständig genug und bräuchten keine staatliche Anleitung. Ablehnende Stimmen erachten es als heikel, diese Bestimmungen in Unkenntnis der Bandbreite der allfällig betroffenen Themen zu streichen, z.B. wenn dann der kantonale Jugendpolititag nicht mehr stattfindet. Hingewiesen wird auch auf die für die koordinative Funktion der Gemeindeaktivitäten notwendige gesetzliche Grundlage.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 11 : 4 Stimmen ohne Enthaltung **ab**.

Antrag:

Es wird beantragt, § 34 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung wird als Einfalltor für jegliche potentiellen Fördermassnahmen betrachtet. Zudem stelle sich die Frage, weshalb nur die Jugendlichen gefördert werden sollen.

Beschluss:

Die Kommission **stimmt** dem Antrag auf Streichung mit 9 : 5 bei einer Enthaltung **zu**.

3. Schlussabstimmungen

Die Kommission stimmt der Teilrevision der KV, Vorlage Nr. 2762.3 (§ 27 Abs. 2a KV) sowie des WAG, Vorlage Nr. 2762.9 (§ 34 WAG) in der Schlussabstimmung mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung mit den beschlossenen Änderungen zu.

Die Kommission stimmt der Teilrevision der KV, Vorlage Nr. 2762.4 (§ 27 Abs. 3), in der Schlussabstimmung stillschweigend zu.

Die Kommission stimmt der Teilrevision des WAG, Vorlage Nr. 2762.5, in der Schlussabstimmung mit 11 : 4 Stimmen ohne Enthaltung mit den beschlossenen Änderungen zu.

4. Parlamentarische Vorstösse

Abschreibung der Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person (Vorlage Nr. 2438.1 - 14780)

Mit 14 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung wird die Abschreibung der Motion der CVP-Fraktion gutgeheissen.

Abschreibung der Motion von Laura Dittli betreffend Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für junge Erwachsene sowie für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939)

Mit 9 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung wird die Abschreibung der Motion von Laura Dittli gutgeheissen.

5. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 9 : 6 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2762.2 - 15483 nicht einzutreten;
2. mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2762.3 - 15484 einzutreten;
3. mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2762.9 - 15628 einzutreten;
4. mit 14 : 1 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2762.4 - 15485 einzutreten;
5. mit 9 : 6 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2762.5 - 15486 einzutreten und
6. mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 2762.3 - 15484 zuzustimmen;
7. mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 2762.9 - 15628 zuzustimmen;
8. stillschweigend, der Vorlage Nr. 2762.4 - 15485 zuzustimmen;
9. mit 11 : 4 Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 2762.5 - 15486 mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen und
10. mit 14 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person (Vorlage Nr. 2438.1 - 14780) als erledigt abzuschreiben.
11. mit 9 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion von Laura Dittli betreffend Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für junge Erwachsene sowie für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Cornelia Stocker

Kommissionsmitglieder:

Stocker Cornelia, Zug, Präsidentin

Brandenberg Manuel, Zug

Brunner Philip C., Zug

Dittli Laura, Oberägeri

Gysel Barbara, Zug

Häseli Barbara, Baar

Hausheer Andreas, Steinhausen

Hürlimann Markus, Baar

Meierhans Thomas, Steinhausen

Odermatt Anastas, Steinhausen

Peter Marcel, Neuheim

Riboni Michael, Baar

Schriber-Neiger Hanni, Risch

Umbach Karen, Zug

Weber Florian, Walchwil